

den Abgeordneten zusammenzuarbeiten, sie durch Informationen und Beratungen in ihrer Abgeordnetentätigkeit, insbesondere bei ihrem öffentlichen Auftreten sowie bei der Durchführung von Sprechstunden, zu unterstützen. Sie haben die Bedingungen dafür zu schaffen, daß die Abgeordneten in den Betrieben, Kombinat, Genossenschaften und Einrichtungen ihre Verantwortung voll wahrnehmen können.

Rechte und Pflichten der Abgeordneten

§ 17

(1) Die Abgeordneten der örtlichen Volksvertretungen sind berechtigt und verpflichtet,

- an der Vorbereitung der Entscheidungen der Volksvertretung mitzuarbeiten,
- an der Verwirklichung der Beschlüsse der Volksvertretung aktiv mitzuwirken,
- in einer Kommission entsprechend dem Beschluß der Volksvertretung mitzuwirken, soweit sie nicht Ratsmitglieder sind,
- den Erfahrungsaustausch durchzuführen, an Schulungen und Lehrgängen teilzunehmen,
- bei der Feststellung von Verletzungen der sozialistischen Gesetzlichkeit die Beseitigung dieser Rechtsverletzungen von den zuständigen Leitern zu fordern.

(2) Die Abgeordneten der örtlichen Volksvertretungen sind berechtigt,

- Beschlußvorlagen einzubringen und der Volksvertretung, dem Rat und den Kommissionen die Beratung bestimmter Fragen vorzuschlagen,
- während der Tagungen der örtlichen Volksvertretung an den Rat und an die Leiter der Fachorgane des Rates, die anwesenden Leiter der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sowie an die Vorsitzenden der Genossenschaften Anfragen zu richten, die von diesen auf der gleichen Tagung mündlich oder innerhalb von 10 Tagen schriftlich zu beantworten sind,
- von den Leitern der Fachorgane des Rates, den Leitern anderer Staatsorgane und den Leitern der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sowie den Vorständen der Genossenschaften ihres Territoriums die Beantwortung von Fragen und die Klärung von Problemen zu fordern. Die Beantwortung hat spätestens innerhalb von 10 Tagen zu erfolgen. Erforderlichenfalls kann der Abgeordnete eine persönliche Aussprache verlangen,
- an Tagungen nachgeordneter Volksvertretungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

(3) Die Abgeordneten der örtlichen Volksvertretungen sind verpflichtet,

- die ihnen von der Volksvertretung übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen,
- mindestens zweimal jährlich, entsprechend den Festlegungen ihrer Volksvertretung, in den Betrieben und Wohngebieten Rechenschaft über die Tätigkeit der Volksvertretung und über die eigene Arbeit als Abgeordnete zu legen und ihren Wählern zu jeder Zeit Auskunft zu geben, wie sie ihre verantwortungsvollen Aufgaben im Interesse und zum Wohle der Arbeiterklasse und aller Werktätigen erfüllen,
- mit den gesellschaftlichen Organisationen im Betrieb und den zuständigen Ausschüssen der Nationalen Front zusammenzuarbeiten,

— ständig engen Kontakt mit ihren Wählern zu halten, Sprechstunden durchzuführen, die Bearbeitung der an sie gerichteten Eingaben mit Unterstützung der zuständigen Organe zu gewährleisten und über die Eingabebearbeitung die Kontrolle auszuüben,

— Wachsamkeit zu üben sowie Staats- und Dienstgeheimnisse, zu wahren.

(4) Die Nachfolgekandidaten haben die Rechte und Pflichten der Abgeordneten, mit Ausnahme des Stimmrechts und des Rechts der Einbringung von Beschlußvorlagen.

§ 18

(1) Die Abgeordneten der örtlichen Volksvertretungen sind in ihrer gesellschaftlichen und beruflichen Entwicklung zu fördern. Aus ihrer Abgeordnetentätigkeit dürfen ihnen keine beruflichen oder sonstigen persönlichen Nachteile entstehen.

(2) Die Abgeordneten der örtlichen Volksvertretungen sind, soweit die Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Abgeordnete es erfordert, von der beruflichen Tätigkeit freigestellt. Löhne und Gehälter sind weiterzuzahlen, es darf keine Einkommensminderung eintreten. Ohne Zustimmung der örtlichen Volksvertretungen darf der Betrieb keine einseitige Beendigung oder Veränderung des Arbeitsrechtsverhältnisses des Abgeordneten vornehmen. Entsprechendes gilt für die Genossenschaften.

(3) Die Abgeordneten der örtlichen Volksvertretungen dürfen wegen ihrer Abstimmung oder wegen Äußerungen in Ausübung ihrer Rechte und Pflichten als Abgeordnete nicht strafrechtlich oder disziplinarisch zur Verantwortung gezogen werden.

(4) Die Abgeordneten der örtlichen Volksvertretungen sind berechtigt, über Tatsachen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete anvertraut wurden, die Aussage zu verweigern. Die Vorschriften des Strafgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik — StGB — vom 12. Januar 1968 (GBl. I Nr. 1 S. 1) über die Anzeige von Straftaten bleiben unberührt.

(5) Die Abgeordneten sind berechtigt, im Zuständigkeitsbereich ihrer Volksvertretung, bei Stadtbezirken im gesamten Stadtkreis, bei Zugehörigkeit der Stadt oder Gemeinde zu einem Gemeindeverband im Gebiet des Gemeindeverbandes, öffentliche Verkehrsmittel unentgeltlich zu benutzen.

(6) Die Abgeordneten erhalten einen Ausweis.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten für die Nachfolgekandidaten entsprechend.

§ 19

Beginn und Beendigung der Abgeordnetentätigkeit

(1) Die Rechte und Pflichten der Abgeordneten der örtlichen Volksvertretungen beginnen mit ihrer Wahl und enden am Tag der Wahl zur Volksvertretung der neuen Wahlperiode.

(2) Das Mandat eines Abgeordneten erlischt mit Ende der Wahlperiode der Volksvertretung, durch Tod, durch Abberufung oder durch Verlust der Wählbarkeit. Die Volksvertretung stellt bei Tod oder Verlust der Wählbarkeit die Tatsache des Erlöschens des Mandats fest.

(3) Abgeordnete können die Aufhebung ihres Mandats in Abstimmung mit dem zuständigen Ausschuß der Nationalen Front beantragen. Die Aufhebung des Mandats kann auch vom zuständigen Ausschuß der Nationalen Front beantragt werden. Die Volksvertretung entscheidet über die Anträge.

(4) Die Wähler sind berechtigt, in Wählerversammlungen, die durch den zuständigen Ausschuß der Nationalen Front